

Präambel

Der Verein *Computeranwendungen und quantitative Methoden in der Archäologie (CAA) e. V.* sieht sich in der Nachfolge der Arbeitsgemeinschaft „Quantitative Methoden in der Archäologie“ (AG CAA) bei den Deutschen Altertumsverbänden und der „Arbeitsgemeinschaft Archäologie“ bei der Gesellschaft für Klassifikation (GfKl) e.V. Beide Arbeitsgemeinschaften haben am 4.4.2005 in der Mitgliederversammlung beim 5. Deutschen Archäologenkongress in Frankfurt/Oder fusioniert und sich in „Computeranwendungen und quantitative Methoden in der Archäologie (CAA)“ umbenannt. Der Verein bleibt den Altertumsverbänden wie auch der Gesellschaft für Klassifikation e.V. verbunden.

Darüber hinaus nimmt der Verein als deutsche Sektion die nationale Vertretung der internationalen Vereinigung „Computer Applications and Quantitative Methods in Archaeology“ (kurz CAA) wahr, die alljährlich eine Konferenz an wechselnden Tagungsorten abhält.

Satzung

Computeranwendungen und quantitative Methoden in der Archäologie (CAA) e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt bisher den Namen „Computeranwendungen und quantitative Methoden in der Archäologie (CAA)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn / Rheinland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Computeranwendungen und quantitative Methoden in der Archäologie (CAA)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der archäologischen Forschung mit Hilfe von Computeranwendungen und quantitativen Methoden.

3. Die Aufgaben des Vereins umfassen insbesondere

(a) die Förderung des wissenschaftlichen Austausches zu Fragen der Computeranwendungen und quantitative Methoden in der Archäologie auf Tagungen und Arbeitstreffen sowie in Publikationen,

(b) die Förderung oder Organisation von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

(c) sowie die dazu notwendige Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln.

(d) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch, die Mitglieder in anderen nationalen und internationalen Gesellschaften, Einrichtungen, Ausschüssen und Fachkommissionen zu vertreten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

6. Dem Vereinszweck des freien wissenschaftlichen Austausches widerspricht jede Form der religiösen, religiös motivierten, rassistischen und sexistischen Diskriminierung sowie jeder Versuch die Würde eines Anderen herabzusetzen. Wo immer möglich, soll dem in allen Dokumenten des Vereins Rechnung getragen werden; es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier die sprachlich männliche Form die weibliche mit einschließt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich ohne besondere Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft wird mit Datum der Entscheidung durch Vorstand oder Mitgliederversammlung wirksam.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Der Vorsitzende beantragt nach ausführlicher Beratung im Vorstand auf der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung stimmt ohne Debatte geheim über den Antrag ab. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte persönlicher Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Wenn das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen den Beschluss anfecht, entscheidet der Vorstand erneut und abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Nur natürliche Personen haben passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung nach wirtschaftlicher Belastbarkeit der Mitglieder gestaffelt festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Gegenwärtig wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegen die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten sowie die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Kassenwart bearbeitet die Geld- und Mitgliedschaftsfragen, verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Geschäfte des Kassierers, eine Mitgliederliste, stellt Spendenbescheinigungen aus und legt den Kassenprüfern den Finanzbericht mit den Belegen zur Prüfung vor. Eine Abschrift des von den Prüfern genehmigten Finanzberichts ist den Mitgliedern jährlich einmal vorzulegen.

3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen, die sich aus behördlichen Auflagen ergeben, in die Satzung aufzunehmen. Er hat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in Zusammenhang mit einer unter aktiver Beteiligung des Vereins durchgeführten Tagung, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Eine juristische Person wird durch eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten; wenn diese zugleich persönliches Mitglied ist, bleibt ihr eigenes Stimmrecht unberührt. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit den Mitgliedern des Vorstandes zwei Kassenprüfer.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige und steuerbegünstigte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder bestimmen diese Einrichtung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bonn, den 5. Oktober 2010

Gründer:

Irmela Herzog

Tim Kerig

Axel Posluschny